

## **Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zu Vermietungen der Vertical Technik AG, Frenkendorf (VTAG). Andere Abreden, insbesondere andere AGB, sind nur rechtswirksam, wenn sie von der VTAG schriftlich als Vertragsbestandteil anerkannt werden.

Die vorliegenden AGB stellen einen integrierten Bestandteil des individuellen Vertragsverhältnisses zwischen der VTAG und dem Mieter dar. Dem Mieter wurden diese AGB vor Vertragsunterzeichnung zugestellt, bzw. zugänglich gemacht und er anerkennt diese vollumfänglich.

## **Angebot/Offerte**

Die Angebote von VTAG sind freibleibend und haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Erstellung.

## **Vertragsabschluss**

Der Vertrag kommt nur durch das Unterzeichnen des Mietvertrags beider Parteien zustande. Dieser muss bis spätestens 10 Tage nach Zustellung oder 30 Tage vor dem Event vom Mieter unterzeichnet werden.

## **Eigentumsvorbehalt**

Sämtliche Mietobjekte werden nur auf Zeit vermietet und bleiben jederzeit Eigentum der Vertical Technik AG.

## **Bewilligungen**

Der Kunde ist dafür zuständig, die folgenden Bewilligungen einzuholen:

- Einfahrtbewilligungen für die Transport- und die Montagefahrzeuge
- Montage- und Demontagebewilligungen (Arbeitslärm)
- Betriebsbewilligung für die Mietobjekte
- Jegliche weitere nötige Bewilligung

Der Mieter haftet gegenüber der Vertical Technik AG für allfällige Mehraufwände aufgrund von fehlenden Bewilligungen, insbesondere blockiertes Material, das wegen fehlenden Bewilligungen nicht aufgebaut, abgebaut, angeliefert oder abtransportiert werden kann.

## **Infrastruktur**

Der Kunde stellt für die gesamte Mietdauer zur Verfügung:

- Zwei Steckdosen zu 220 Volt beim Montageort
- Genügend Licht für die Montage und die Demontage
- Genügend Parkplätze in der Nähe der Anlagen für die Monteure
- Einfahrkarten, Parkkarten und Parkplätze für Transport- und Montagefahrzeuge

- Eintrittskarten für das Montagepersonal (VIP und Backstage)
- Zugang zu jeglichem Bereich der Anlage für das gesamte Personal der VTAG
- Abschließbare Räumlichkeit für die Lagerung der Montagematerialien (Werkzeug usw.)

## **Abladen/Aufladen**

Der Kunde stellt zum Ab- und Aufladen der Mietobjekte einen Hubstapler mit 1.5 Meter langen Gabeln und 3 Tonnen Hubkraft zur Verfügung, welcher vom Montageleiter der VTAG bedient werden darf.

## **Transporte**

Transporte werden von der VTAG organisiert und in Rechnung gestellt.

## **Werbung**

Alle Vertical Logos auf den Mietobjekten müssen jederzeit sichtbar sein und dürfen unter keinen Umständen verdeckt, überklebt oder übermalt werden, es sei denn, eine anders lautende Absprache wurde schriftlich vereinbart. Werden für den Event kundenseitig Aufkleber auf die Mietobjekte geklebt, müssen diese vor der Demontage durch die Helfer des Kunden entfernt werden. Das Bemalen des Fahrbelages durch den Kunden oder durch Dritte ist in jedem Fall untersagt.

## **Beschädigung**

Die Materialien unterliegen einer normalen Abnutzung beim sachgemäßen Gebrauch, welche im Mietpreis einkalkuliert ist. Sollten jedoch Beschädigungen, z.B. durch die mechanischen Einwirkungen von Lenkern, Pegs, Pedalen, Schrauben, Metallteilen oder anderen Gegenständen auftreten, wird die Reparatur dem Kunden nachträglich in Rechnung gestellt.

## **Haftung**

Mit dem Beginn des Abladens, während der Montage und dem Event, der Demontage, bis zum Ende des Aufladens ist der Kunde für folgende Schäden an den Mietobjekten und deren Montagematerialien haftbar:

- Jegliche Art von Beschädigung
- Vandalismus, im speziellen Sprayereien
- Diebstahl

Wir empfehlen die Mietobjekte und deren Montagematerialien im speziellen nachts bewachen zu lassen. Des Weiteren empfehlen wir dem Kunden eine Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen abzuschließen. Die Vertical Technik AG lehnt jegliche Haftung bei Unfällen, auch gegenüber Dritten, ab.

### **Zeitplan**

Der auf dem Mietvertrag aufgeführte Zeitplan ist unbedingt einzuhalten. Bei Verzögerungen, welche in der Verantwortung des Kunden liegen (z. B. nicht genügend Helfer oder schlecht arbeitende Helfer usw.), die zu einem Mehraufwand bzw. zusätzlichen Kosten für die VTAG führen, werden diese Aufwände dem Kunden nachträglich in Rechnung gestellt.

### **Preise**

Bei Bestellungen ab Katalog oder Onlineshop behält sich die VTAG vor, die am Tage der Bestellung gültigen Preise zu fakturieren. Preise gemäss Offerte sind 30 Tage gültig. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken exklusiv der gesetzlichen MWST.

### **Unvorhersehbares**

Die VTAG ist berechtigt Mehraufwand, welcher zum Zeitpunkt der Erstellung der Offerte nicht bekannt war oder bekannt sein konnte, zusätzlich in Rechnung zu stellen. Überschreitet der erwartete Mehraufwand die offerierten Kosten, wird der Mieter sobald ersichtlich, durch die VTAG über die Zusatzkosten informiert. Verzögerungen der Montage- oder Demontearbeiten werden zum aktuellen Stundensatz der VTAG pro Person und Stunde in Rechnung gestellt.

### **Zahlungskonditionen**

Alle Preise der VTAG verstehen sich freibleibend EXW CH-4402 Frenkendorf. Die Listenpreise beinhalten keine Montage- und Transportkosten. Die gesamte Auftragssumme ist, falls nicht anders angegeben, bis spätestens 14 Tage vor Eventbeginn netto fällig.

### **Skonto und Rabatt**

Skonti & Rabattabzüge werden nur bei schriftlicher Vereinbarung gewährt. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

### **Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 6 % oder der gesetzlich festgelegte Zinssatz geschuldet. Pro Mahnung fallen Mahngebühren an (siehe AGB Verkauf).

### **Rückvergütung**

Entscheidet sich der Kunde nach Vertragsabschluss und vor den Aufruf der Mietobjekte nicht aufstellen zu lassen, so werden ihm 30% des Mietpreises sowie die Transportkosten zurückvergütet.

### **Konditionen**

Für die Vermietung gelten spezifische Bedingungen, welche in Form von Konditionen im Mietvertrag definiert werden. Diese Konditionen gehen den AGB in jedem Fall vor.

### **Anwendbares Recht & Gerichtsstand**

Das Rechtsverhältnis untersteht Schweizerischem Recht. Bei internationalen Geschäften ist das Wiener Abkommen über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht) nicht anwendbar. Die VTAG behält sich jedoch vor, den Mieter an dessen Wohnsitz zu belangen.

Gerichtsstand ist 4410 Liestal